



Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Veterinärwesen (Amtstierarzt)**

Gemeindeamt Fügen  
Hauptstraße 58  
6263 Fügen

**ATA Dr. Peter Kastlunger**

Telefon +43 5242 6931 5970

Fax +43 5242 6931 745825

bh.schwaz@tirol.gv.at

### **BSE/TSE Untersuchungspflicht bei Rind, Schaf und Ziege - Musterschreiben an Tierkörper-Sammelstellen**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

V-TS-33/29-2019

Schwaz, 26.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren !

Unter dem Hinweis auf die TSE-Kundmachung, BMGF-74600/0055-IX/B/10/2018 des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz werden nachfolgend **die Bestimmungen über die BSE/TSE-Untersuchungspflicht** zur gef. Kenntnis übermittelt.

Für das 2. Halbjahr 2018 wurde von der AGES eine Auswertung aller verendeter Rinder über 48 Monate vorgenommen und überprüft, ob für die Tiere auch eine BSE-Untersuchung vorliegt. Dabei wurde festgestellt, dass bei 62 verendeten Rindern in Tirol keine Probenahmen erfolgt sind.

**Aus diesem Grund wird nochmals eindringlich auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Untersuchungen auf BSE und TSE (Scrapie) hingewiesen. Nur durch eine lückenlose Untersuchung aller untersuchungspflichtigen Tiere kann der Status vernachlässigbares Risiko für BSE und TSE (Scrapie) für Österreich aufrechterhalten werden.**

**Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Mitarbeiter der Sammelstellen bei der Anlieferung verendeter Tiere einen Viehverkehrsschein für Rinder, Schafe und Ziegen vom Landwirt einfordern, auf dem nicht nur die Ohrmarke des Tieres, sondern auch das Geburtsdatum des Tieres angeführt ist, damit überprüft werden kann, ob das Tier untersuchungspflichtig ist.**

**Vorbereitende Maßnahmen zur Untersuchung sind auf der Sammelstelle nicht genehmigt - die Anlieferung der Kadaver von Rindern, Schafen und Ziegen hat deshalb in bereits untersuchtem Zustand und unter Vorlage des Viehverkehrsscheines und Untersuchungsnachweises zu erfolgen!**

## **1. BSE-Untersuchungspflicht bei Rindern:**

Folgende Rinder unterliegen unverändert der BSE-Untersuchungspflicht:

- In Österreich **verendete/getötete Rinder** ab einem Alter von **48 Monaten**;
- In Österreich **verendete/getötete Rinder** ab einem Alter von **24 Monaten**, wenn diese in **Bulgarien oder Rumänien oder in Drittländern (inklusive Schweiz)**, geboren sind;
- **Rinder ab einem Alter von 24 Monaten**, wenn diese
  - außerhalb des Schlachthofes einer **NOTSCHLACHTUNG** unterzogen wurden,
  - aufgrund des erteilten **SCHLACHTVERBOTES** getötet wurden oder
  - aufgrund eines Krankheitsverdacht eines **SONDERSCHLACHTUNG** unterzogen wurden;
- **Gesund geschlachtete Rinder ab 30 Monaten, wenn diese in Drittländern (inklusive Schweiz), Bulgarien oder Rumänien geboren sind**;
- **Klinisch BSE-verdächtige Rinder**, die aufgrund des Tierseuchengesetzes diagnostisch getötet werden;

<b>Hinweis:</b> Für gesund geschlachtete Rinder, die in Österreich oder in anderen als den o.g. Mitgliedstaaten geboren sind, besteht keine BSE-Untersuchungspflicht!
---

## **2. TSE-Untersuchungspflicht bei Schafen und Ziegen:**

Folgende **Schafe und Ziegen** unterliegen der TSE-Untersuchungspflicht:

- **Alle verendeten/getöteten Schafe und Ziegen über 18 Monate**;
- **Geschlachtete Schafe und Ziegen über 18 Monate gemäß dem TSE-Stichprobenplan 2017** (Hinweis: Der Stichprobenplan für Tirol umfasst insgesamt 22 Schafe und 5 Ziegen);
- **Alle notgeschlachteten Schafe und Ziegen** (unabhängig vom Alter!);
- **Alle klinisch Scrapie-verdächtigen Schafe und Ziegen**, die aufgrund des Tierseuchengesetzes diagnostisch getötet werden;

<b>Im Sinne einer lückenlosen Einhaltung der BSE/TSE-Untersuchungspflicht wird ersucht, den mit der Übernahme von Tierkadavern befassten Personenkreis hierüber nachweislich zu informieren.</b>
--

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Peter Kastlunger